

**Ordnung zur Änderung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2004**

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 11 S. 114), geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 22 S. 272), hat das Studierendenparlament folgende Änderung der Reisekostenordnung vom 22. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 11 S. 130) beschlossen:

**Artikel I**

1. In § 1 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt durch einen neuen Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Universität Bielefeld gem. Art. 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Sie oder er kann durch die Vorsitzende, den Vorsitzenden oder den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten werden.“
  - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 (neu) angefügt:  
„Im Falle abschlägiger Entscheidung eines Antrages weist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent die antragsstellende Partei auf etwaige weitergehende Antragsmöglichkeiten hin.“
3. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt geändert:  
„Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die eine Bahncard 2. Klasse besitzen, können 125% des jeweiligen Fahrpreises erstattet bekommen. Diese zusätzlichen 25% können nur so lange gewährt werden, bis die Summe den Kaufpreis der Bahncard erreicht hat.“
4. In § 6 Satz 3 wird die Zahl „250“ in „240“ geändert.
5. § 7 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:  
„Eine Teilnehmerinnen- und Teilnehmer-Liste ist der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten vorzulegen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „7,50“ in „10“ und die Zahl „15“ in „20“ geändert.
  - b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Der Höchstbetrag für Fahrten gemäß Absätzen 1 und 2 pro Jahr beträgt 1,-- € pro eingeschriebenem Studierenden im Hauptfach, mindestens jedoch 800,-- € und maximal 2.000,-- €. Als Berechnungsgrundlage dient das jeweils aktuelle Statistische Jahrbuch der Universität Bielefeld.“
  - d) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Geplante Fahrten sind dem Vorsitz des Studierendenparlaments und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten in jedem Fall vor Durchführung anzuzeigen. Die Frist für das Sommersemester ist der 31.01. des jeweiligen Jahres, für das Wintersemester der 30.06. des jeweiligen Jahres. Wird die Fahrt erst nach Durchführung bekannt gegeben, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.“

**Artikel II**

Die Änderung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld tritt am 3. Mai 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 30. November 2003.

Bielefeld, den 3. Mai 2004

Der Vorsitzende  
des Studierendenparlaments  
der Universität Bielefeld  
Lars Gerlach